

# Feuerwerk

## Allgemeine Informationen

Grundsätzlich dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk) in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember **nicht** verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 dieses Gesetzes abgebrannt werden.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern ist verboten.

**Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlass (§ 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) Ausnahmen von den Verboten zulassen.**

Folgende begründete Anlässe werden als genehmigungsfähig angesehen:

- Hochzeiten,
- Ehejubiläen (25, 50, 60, 70, 75, ... Jahre),
- runde Geburtstage ab 50 Jahre,
- Vereins- und Firmenjubiläen (25, 50, 75, 100, ... Jahre)

Der Antrag zur Durchführung eines Kleinfeuerwerkes ist **spätestens 14 Tage** vor dem Durchführungszeitpunkt schriftlich einzureichen.

Vor der Erstellung des Genehmigungsbescheides wird die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen angehört.

Bei Sturm und ab der **Waldbrandgefahrenstufe 4** ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern untersagt. Im Wald oder in einem Abstand von 100 m vom Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Maßnahmen zur Sicherung des Brandschutzes, wie Bereitstellung geeigneter Löschgeräte und -mittel sind vorzunehmen.

Die aktuelle und die prognostische Waldbrandgefährdung können täglich unter [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de) abgerufen werden.

## Zuständige Stelle

**Ordnungsamt / SG Ordnung und Sicherheit**

Frau Feldmann-Kohs

Tel.: 035242-434 -433

ordnungsamt[at]nossen.de

### **Ordnungsamt / SG Ordnung und Sicherheit**

Herr Baumgart

Tel.: 035242-434 -434

ordnungsamt[at]nossen.de

### **Sprechzeiten Ordnungsamt**

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr	und	13:30 - 15:30 Uhr

### **Kosten/Gebühren**

35,00 EUR

Die Gebühr für bereits genehmigte Feuerwerke, die aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Waldbrandgefahrenstufe) nicht abgebrannt werden können, hat der Antragsteller trotzdem zu begleichen, da mit der Beantragung eine gebührenpflichtige Amtshandlung ausgelöst wurde.

## **Rechtsgrundlagen**

[Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(1. SprengV\)](#)

[Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe \(Sprengstoffgesetz - SprengG\)](#)

## **Kostenerhebung**

[Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz \(SprengKostV\)](#)

## **Formulare**

Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie im Ordnungsamt/SG Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Nossen oder online.

[Antrag Feuerwerk](#)